

Annahmebedingungen für Schlämme

Stand: 01. Dezember 2018

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Annahmekatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen. Über das Verhalten auf dem Betriebsgelände wird mittels Hinweistafel an der Einfahrt zum Betriebsgelände hingewiesen.
- 1.2. EEW Stapelfeld behält sich vor, eine Deklarationsanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern und Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Vor der Anlieferung muss ein Vereinfachter Nachweis (VN) mit Deklarationsanalyse eingereicht und bestätigt werden.
- 2.2. Die Deklarationsanalyse muss mindestens die Parameter Wasser-/Trockensubstanz-Gehalt, unterer Heizwert, Glühverlust/Aschegehalt, Chlor- und Schwefelgehalt sowie die Schwermetallgehalte von Cadmium, Quecksilber und Thallium enthalten.
- 2.3. Bei jeder Anlieferung ist dem Waage-Personal ein abfallrechtliches Begleitpapier mit Nachweisnummer vorzulegen, das vom Abfallerzeuger abgestempelt und unterschrieben ist.
- 2.4. Die Gewichtsermittlung erfolgt auf der Waage der EEW Stapelfeld.
- 2.5. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Schubboden erfolgen.
- 2.6. Zum rückstandsfreien Abkippen kann das Fahrzeug vor dem Beladen mit Sand, Stroh, Sägespänen oder Kompost ausgestreut, mit Folie ausgelegt oder einem Polymer-Gleitfilm versehen werden.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Anliefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für die Lieferungen werden Liefertermine vorgegeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Qualität der Schlämme

- 4.1. Die Konsistenz reicht von stichfest bis krümelig und bröckelig.
- 4.2. Pflanzenbestandteile aus Vererdungsbeeten dürfen enthalten sein.
- 4.3. Der Schlamm darf nicht gefroren sein.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

5. Grenzwerte

- 5.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 Ma.-%.
- 5.2. Grenzwert Schwefel max. 0,4 Ma.-%.
- 5.3. Trockensubstanzgehalt > 35 Ma.-% und < 75 Ma.-%.
- 5.4. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall.

6. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der EEW Stapelfeld aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- 6.1. Nicht brennbare Abfälle (Steine, Eis, Schnee).
- 6.2. Massive metallische Gegenstände.
- 6.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 6.4. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
- 6.5. Flüssige und pastöse Schlämme.
- 6.6. Staubende Schlämme.
- 6.7. Nicht vollständig ausgefaulte und gasende Schlämme.
- 6.8. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen

Annahmebedingungen für Schlämme

Stand: 01. Dezember 2018

vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)

7. Sonstiges

- 7.1. Die Bergung von Abfällen aufgrund Nichteinhaltung der Annahmebedingungen wird mit mindestens 500,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden aufgelistet und in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
- 7.2. Erhöhter Aufwand wird nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen weiterberechnet.
- 7.3. Nach Entladung ist die jeweilige Abkipfstelle besenrein zu hinterlassen.
- 7.4. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe.
- 7.5. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.

EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH



01.12.2018